

Julia Haas, M.L.E. und Jan Martin Hoffmann, M.L.E., Leibniz Universität Hannover*

Einstweilige Anordnung zur Rückforderung vertraglich gewährter gemeinschaftsrechtswidriger Beihilfen

| | |
|--------------------|--|
| THEMATIK | Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das deutsche Verwaltungsrecht, Rückforderung einer Beihilfe |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Übungsklausur auf Examensniveau |
| BEARBEITUNGSZEIT | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Sartorius I und II |

■ SACHVERHALT

Die W-Werft GmbH (W) mit Sitz im niedersächsischen Papenburg möchte ihren Betrieb umstrukturieren und unter anderem eine neue Produktionshalle bauen. Dafür schließt sie im Jahre 2005 mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, nach dem der Werft für ihre geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen eine staatliche Beihilfe i.H.v. 1.000.000 € gewährt wird. Im Gegenzug verpflichtet sich die W, bei den Umstrukturierungen keine weiteren Arbeitsplätze abzubauen, sondern vielmehr neue Ausbildungsplätze im Schiffsbau zu schaffen.

Das BMWi notifiziert die Beihilfe der EG-Kommission und zahlt sie sofort aus, ohne die Entscheidung der Kommission abzuwarten. In dem anschließenden Prüfverfahren wird die Beihilfe für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt. Aus diesem Grund erlässt die Kommission eine Entscheidung, in der der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben wird, die Beihilfe unverzüglich zurückzufordern. Gegen diese Entscheidung geht beim Europäischen Gericht 1. Instanz innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Klage der W ein; inzwischen ist die Frist abgelaufen.

Die zuständigen Beamten im BMWi überlegen, wie die gemeinschaftsrechtswidrige Beihilfe zurückzufordern sei. Einigkeit herrscht darüber, dass das Europäische Gemeinschaftsrecht eine besonders zügige Rückforderung der Beihilfen verlangt. Beamter A sieht einer raschen Rückforderung nur im Wege der Selbstbetitelung durch den Erlass eines Verwaltungsakts Genüge getan, wozu das Europäische Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Beihilfenvorschriften des EG-Vertrages sowie das einschlägige Sekundärrecht auch ermächtigen. Beamter B zweifelt an der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise und hält eine zügige Rückabwicklung nur im Wege eines gerichtlichen Verfahrens für möglich, zumal die Entscheidung der Kommission die Gültigkeit des der Beihilfe zu Grunde liegenden Vertrages beeinflusse. Auch eine solche Rückforderung stehe mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts im Einklang. Im BMWi schließt man sich der Meinung des B an.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMWi, wendet sich daraufhin an das zuständige Verwaltungsgericht Osnabrück, um die schnellstmögliche Rückzahlung der Beihilfe zu erreichen. Mit Erfolg?